

Geschäftsverzeichnissnr. 1285
Urteil Nr. 15/99 vom 10. Februar 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 24. Juni 1997 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1948 zur Gründung des Belgischen Außenhandelsamtes, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Februar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 24. Juni 1997 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1948 zur Gründung des Belgischen Außenhandelsamtes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. Februar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 9. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 14. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 9. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. Juni 1998 und 16. Dezember 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Januar 1999 bzw. 30. Juli 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Dezember 1998 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich auf der Sitzung zu der Art und Form der Kontakte zwischen der Föderalbehörde und den jeweiligen Regionen im Rahmen der Konzertierung, die anlässlich der Entstehung des angefochtenen Gesetzes stattgefunden hätte, zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998

- erschienen
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.1.1. Die Flämische Regierung beantragt die Nichtigkeitsklärung des gesamten Gesetzes vom 24. Juni 1997 und bringt dazu drei Klagegründe vor.

Im ersten Klagegrund wird geltend gemacht, daß das angefochtene Gesetz gegen Artikel 39 der Verfassung und Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoße.

Diese Bestimmung des Sondergesetzes begründe die ausschließliche Zuständigkeit der Regionen für die Absatz- und Ausfuhrpolitik. Die Föderalbehörde sei zwar weiterhin zuständig für die Gewährung von Garantien und für eine Politik der Koordinierung, Zusammenarbeit und Förderung, aber - so die Flämische Regierung - der Gesetzgeber habe diese Zuständigkeiten überschritten.

A.1.2. Der Ministerrat bringt vor, daß aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz hervorgehe, daß das Belgische Außenhandelsamt als föderale Einrichtung tatsächlich zu dem föderal gebliebenen Kompetenzbereich bezüglich der Absatz- und Ausfuhrpolitik gehöre und der Gesetzgeber somit zuständig gewesen sei, diese föderale Einrichtung zu reorganisieren.

Die Flämische Regierung räumt ein, der Gesetzgeber sei berechtigt gewesen, das Belgische Außenhandelsamt zu reorganisieren, aber er sei nicht berechtigt gewesen, diesem Amt einen Auftrag zu erteilen, der über den Rahmen der föderalen Restkompetenzen hinausgehe. Auch die bloße Bestätigung des früheren Aufgabenbereichs wäre unzulässig gewesen.

A.1.3. Die Flämische Regierung behauptet, das angefochtene Gesetz könne sich nicht auf eine der der Föderalbehörde noch vorbehaltenen Zuständigkeiten stützen.

Das Gesetz habe nichts mit der Gewährung von « Garantien gegen Export-, Import- und Investitionsrisiken » im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu tun, denn damit seien die Tätigkeiten des Nationalen Delkredereamtes, von Creditexport und Copromex gemeint.

Das angefochtene Gesetz betreffe genausowenig die « Koordinierung und Zusammenarbeit » im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) des Sondergesetzes. Die Koordinierung beschränke sich auf die gegenseitige Abstimmung der Art und Weise, wie die Absatz- und Ausfuhrpolitik geführt werde, und könne keine inhaltliche Tragweite haben; die Zusammenarbeit könne nur schwerlich einseitig auferlegt werden, sondern müsse aufgrund der Gleichberechtigung vereinbart werden, weshalb ein föderales Gesetz nicht geeignet sei, eine Zusammenarbeitsmaßnahme zu ergreifen, es sei denn mit der Zustimmung der Regionen, die im vorliegenden Fall nicht vorhanden sei.

Schließlich sei das angefochtene Gesetz genausowenig eine Maßnahme zur « Förderung » des Absatzes und der Ausfuhr im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes, da von der dazu durch diese Bestimmung vorgeschriebenen « Konzertierung mit den Regionen » nicht die Rede gewesen sei. Die Hinzufügung in diesem Artikel, der zufolge die Förderungspolitik « vorzugsweise durch Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis § 1 mit einer oder mehreren Regionen » geführt werden müsse, setze - so die Flämische Regierung - voraus, daß die Föderalbehörde den Regionen wenigstens vorschlagen müsse, ein Zusammenarbeitsabkommen über die ins Auge gefaßte Maßnahme zu schließen, was im vorliegenden Fall nicht geschehen sei.

A.1.4. Der Ministerrat bringt vor, daß die Flämische Regierung nicht angebe, in welchem Sinne die Umschreibung des Auftrags des Belgischen Außenhandelsamtes die föderale Zuständigkeit überschreiten würde, und daß der Auftrag, so wie er im neuen Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1948 definiert worden sei, nur eine Paraphrase der föderal gebliebenen Zuständigkeiten darstelle.

Die Flämische Regierung erwidert, daß in der Klageschrift klar genug dargelegt worden sei, in welcher Hinsicht gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen worden sei, und daß aus dem Vergleich dieser Bestimmung mit der neuen Tätigkeitsbeschreibung des Belgischen Außenhandelsamtes nur abgeleitet werden könne, daß der neue Auftrag, auch wenn er die föderale Zuständigkeit umfassen würde, ganz bestimmt über diesen Rahmen hinausgehe.

A.1.5. Der Ministerrat behauptet, daß durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Föderalbehörde tatsächlich die Zuständigkeit überlassen worden sei, - und sei es in Konzertierung mit der Regionen - eine Politik zur Förderung des Absatzes und der Ausfuhr zu führen.

Der Ministerrat macht auch geltend, daß Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1997 nahezu vollständig dem Textvorschlag entspreche, der anlässlich der Konzertierung mit den Kabinetten der Ministerpräsidenten vom Kabinettschef des Ministerpräsidenten der Flämischen Regierung formuliert worden sei.

Die Flämische Regierung räumt ein, daß es zwischen dem Textvorschlag und der neuen Zuständigkeitsumschreibung des Belgischen Außenhandelsamtes Ähnlichkeiten gebe, aber sie weist auch auf die Unterschiede hin und macht geltend, daß der Verfasser des Textvorschlags einen ausdrücklichen Vorbehalt gemacht habe « hinsichtlich des Kommentars zu diesem Artikel, weil dieser ungenügend deutlich macht, daß das Initiativrecht des Belgischen Außenhandelsamtes im Bereich der Förderungsaktionen durch Initiativen der Regionen eingeschränkt wird ». Darin könne schwerlich der « weitgehende Konsens » liegen, der vom Ministerrat angeführt werde.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.2.1. In diesem Klagegrund, der dem ersten Klagegrund untergeordnet ist, wird eine Verletzung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend gemacht.

Wenn der Hof annehmen sollte, daß das angefochtene Gesetz eine Maßnahme zur « Förderung » des Absatzes und der Ausfuhr im Sinne des vorgenannten Artikels sei, *quod non*, so müsse - nach Ansicht der Flämischen Regierung - immerhin festgestellt werden, daß dem durch diese Bestimmung auferlegten Erfordernis der Konzertierung nicht entsprochen worden sei.

Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß der Konzertierungsausschuß sich anlässlich eines Antrags des Flämischen Rates mit der Angelegenheit befaßt habe. Allerdings setze das Konzertierungserfordernis, durch

welches die föderale Zuständigkeit bedingt sei, notwendigerweise voraus, daß eben die Föderalbehörde die ausdrückliche Konzertierung organisieren müsse, was außerdem vor der Einreichung des Entwurfs geschehen müsse, weil der Begriff der « Konzertierung » sonst völlig ausgehöhlt werde.

A.2.2. Der Ministerrat bringt vor, daß das Konzertierungserfordernis an erster Stelle voraussetze, daß ein Gedankenaustausch zustande gebracht werde, damit die eine Behörde den Standpunkt der anderen Behörde berücksichtige. Die Behörde, die die Entscheidung treffe, behalte allerdings ihre völlige Handlungsfreiheit bei.

Die Gesetze zur Reform der Institutionen würden keine Bestimmungen enthalten, die ein Konzertierungsverfahren vorschreiben würden. Es gebe zwar Protokolle zur Regelung der verschiedenen Formen der Mitwirkung, aber diese seien nicht rechtlich erzwingbar.

Der Ministerrat behauptet, es habe tatsächlich eine Konzertierung mit den Regionen stattgefunden, denn der Entwurf sei den Kabinetten der Ministerpräsidenten vorgelegt worden, die Bemerkungen und Anregungen hätten formulieren können; der Entwurf sei in mehreren Punkten angepaßt worden, und zwar unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen; aus dem Schriftwechsel zwischen dem Kabinettschef des Ministerpräsidenten der Flämischen Gemeinschaft und dem Kabinettschef des Ministers für Außenhandel gehe hervor, daß nicht nur eine schriftliche Konzertierung, sondern auch mündliche Besprechungen stattgefunden hätten.

A.2.3. Die Flämische Regierung räumt ein, daß es nicht formelle Kontakte zwischen Mitarbeitern der beiden vorgenannten Kabinette gegeben habe, behauptet aber, daß durch diese Kontakte nicht dem durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes vorgeschriebenen Konzertierungserfordernis entsprochen worden sei, denn an erster Stelle habe sich der Gedankenaustausch nicht auf einen vom föderalen Ministerrat genehmigten Gesetzesvorentwurf bezogen, sondern lediglich auf Arbeitsdokumente von Kabinettsmitarbeitern; der Ministerrat habe den Staatsrat um ein Gutachten zu einem Vorentwurf gebeten, der von den vorgenannten Arbeitsdokumenten abweiche; dieser Vorentwurf sei niemals der Flämischen Regierung oder dem Kabinett des Ministerpräsidenten übermittelt worden; der in der Begründung enthaltene Hinweis darauf, daß der Text abgeändert worden sei, damit dem Gutachten des Staatsrats Rechnung getragen werde, und zwar nach erneuter Konzertierung mit den Regionen, entspreche nicht der Wahrheit, es sei denn, ein Telefongespräch vom 8. März 1996 würde als Konzertierung gelten, was unzulässig sei.

Die Flämische Regierung bringt auch vor, daß der Ministerrat die Konzertierung mit den anderen Regionen nicht unter Beweis stelle, und präzisiert, daß von einer Konzertierung nur dann die Rede sein könne, wenn diese zwischen den jeweiligen Regierungen erfolge, wenigstens zwischen den zuständigen Ministern, und nicht zwischen Kabinetten oder Kabinettsmitarbeitern.

Die Flämische Regierung macht geltend, daß das Protokoll « zur Regelung der verschiedenen Formen der Mitwirkung zwischen der Föderalregierung und den Gemeinschafts- und Regionalregierungen » (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 1995) mindestens als eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Regierungen bezüglich ihrer Interpretation des Begriffs der « Konzertierung » zu betrachten sei. Das in Artikel 2 des Protokolls vorgesehene Verfahren - insbesondere die rechtzeitige, vor der Beschlußfassung erfolgte Übermittlung aller zweckdienlichen Schriftstücke - sei nicht beachtet worden, während nur eine solche Arbeitsweise der vom Hof vermittelten Definition der Konzertierung entspreche.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

A.3.1. In diesem Klagegrund, der sich gegen die Artikel 6 und 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1997 richtet, wird ein Verstoß gegen Artikel 92ter Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geltend gemacht, und zusätzlich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl an sich als auch in Verbindung mit der vorgenannten Bestimmung des Sondergesetzes, indem vorgebracht wird, daß in den angefochtenen Artikeln die Vertretung der Regionen in den Organen des Belgischen Außenhandelsamtes ohne die erforderliche Übereinstimmung geregelt worden sei.

Die Flämische Regierung zitiert das Gutachten des Staatsrats, in dem es heiße, daß sowohl die Intervention des Königs als auch die Genehmigung durch die Regionen erforderlich sei.

Die Flämische Regierung macht geltend, daß das Regeln der Vertretung der Regionen im Belgischen Außenhandelsamt durch Gesetz und nicht durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß, so wie dieses Erfordernis in Artikel 92ter des Sondergesetzes vorgesehen sei, *a fortiori* ohne die Zustimmung der Regionen, auf jeden Fall eine ungerechtfertigte Behandlungsungleichheit gegenüber jenen Fällen darstelle, in denen dieses Anrecht der Regionen nicht mit Füßen getreten worden sei.

A.3.2. Der Ministerrat erwidert, daß die Ausführungen der Flämischen Regierung irreführend seien, wenn lediglich das Gutachten des Staatsrats vom 12. Februar 1996 zitiert werde. Der Ministerrat weist darauf hin, daß sich das Gutachten auf den ursprünglichen Vorentwurf bezogen habe, in dem die Mitwirkung der Regionalregierungen in den Organen des Belgischen Außenhandelsamtes einseitig auferlegt worden sei.

Wegen dieser Kritik sei der Entwurf nachher so aufgefaßt worden, daß die Regionen über die Möglichkeit hätten verfügen können, sich im Belgischen Außenhandelsamt vertreten zu lassen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Da es nicht länger eine einseitig auferlegte Verpflichtung gegeben habe, habe das Verfahren nach Artikel 92ter Absatz 1 des Sondergesetzes - so der Ministerrat - auf der Ebene des Gesetzes ausgeklammert werden können.

Der Ministerrat betont, daß der Staatsrat sich nachher mit dem angepaßten Text des Entwurfes befaßt habe, und zwar anläßlich eines Änderungsantrags, der darauf abgezielt habe, die Vertretung anzupassen, damit für den Privatsektor die jeweiligen Anteile der Regionen berücksichtigt würden. Der Staatsrat habe damals die Ansicht vertreten, daß es keine Bedenken gegen die Nichtanwendung des Verfahrens nach Artikel 92ter Absatz 1 des Sondergesetzes gebe, soweit die Vertretung der Regionen innerhalb der Organe des Belgischen Außenhandelsamtes als eine Möglichkeit und aufgrund der Paritätsregel konzipiert worden sei.

A.3.3. Die Flämische Regierung erwidert, daß der Klagegrund nicht von der Verletzung eines Gutachtens des Staatsrats ausgehe und daß nicht einzusehen sei, weshalb Artikel 92ter Absatz 1 des Sondergesetzes nicht auf die sogenannte fakultative Vertretung in föderalen Einrichtungen anwendbar wäre, geschweige denn, wenn die Delegationen der Teilitäten gleichbedeutend wären, da dieser Artikel diesbezüglich gar keinen Unterschied mache.

Die Flämische Regierung vertritt die Ansicht, daß der Staatsrat im zweiten Gutachten nicht auf Nichtanwendbarkeit des vorgenannten Artikels 92ter erkannt, sondern im Gegenteil festgestellt habe, daß der Artikel nicht angewandt worden sei, weshalb aus dem Gutachten keinerlei Argumente abgeleitet werden könnten, um den Klagegrund zu entkräften.

Im übrigen sei - nach Ansicht der Flämischen Regierung - festzustellen, daß der Ministerrat keinerlei Verteidigungsmittel hinsichtlich der Mißachtung des durch Artikel 92ter Absatz 1 des Sondergesetzes begründeten Vorrechts des Königs vorbringe.

A.4. Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, in dem sie erklärt, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

- B -

Hinsichtlich des ersten und zweiten Klagegrunds

B.1. In diesen Klagegründen macht die Flämische Regierung die Verletzung von Artikel 39 der Verfassung sowie von Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (erster Klagegrund) und insbesondere von Buchstabe c) des vorgenannten

Artikels (zweiter Klagegrund) geltend. Diese gegen die Gesamtheit der angefochtenen Bestimmungen gerichteten Klagegründe werden zusammen geprüft.

B.2.1. Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung [jetzt Artikel 39] bezieht, sind:

[...]

VI. Was die Wirtschaftspolitik betrifft:

[...]

3. Die Absatz- und Ausfuhrpolitik, unbeschadet der föderalen Zuständigkeit für

a) die Erteilung von Garantien gegen Export-, Import- und Investitionsrisiken;

b) das Führen einer Politik der Koordinierung und Zusammenarbeit;

c) das Führen einer Politik der Förderung in Konzertierung mit den Regionen und - im Hinblick auf ein Höchstmaß an Zweckmäßigkeit - vorzugsweise durch Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92^{bis} § 1 mit einer oder mehreren Regionen ».

B.2.2. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Juli 1993 geht hervor, daß mit der Erteilung von Garantien gegen Export-, Import- und Investitionsrisiken die Tätigkeiten des Nationalen Delkredereamtes und von Creditexport und Copromex gemeint sind und diese Zuständigkeit nicht ausschließlich der Föderalbehörde vorbehalten ist, denn die Regionen sind parallel dafür zuständig, mit eigenen Mitteln ähnliche Garantien zu erteilen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 23 und Nr. 558-5, SS. 68, 143 und 153-154).

Aus diesen Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, daß die föderale Zuständigkeit für Koordinierung und Zusammenarbeit voraussetzt, « daß das Belgische Außenhandelsamt für eine Zentraldatei zuständig ist. Aus funktionellen und haushaltsmäßigen Gründen ist es angebracht, daß nur eine einzige zentrale (föderale) Datenbank für das Sammeln, Verarbeiten und Verteilen von Daten und

Informationen über Auslandsmärkte (Handelsgesetzgebung, Zollvorschriften, Normen, Handelsstatistiken, Geschäftsverbindungen, Vergabe von Arbeiten, Großprojekte und dergleichen) zu verwalten ist, wobei diese Datenbank unmittelbar zugänglich sein soll für die regionalen Instanzen (und zwar unentgeltlich) und für die belgischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie für die exportierenden Unternehmen » (ebenda, Nr. 558-1, S. 24).

Hinsichtlich der föderalen Politik bezüglich der Förderung der Absatz- und Ausfuhrpolitik kann die Föderalbehörde « Initiativen zur Förderung ergreifen, in Konzertierung mit den Regionen und - im Hinblick auf ein Höchstmaß an Zweckmäßigkeit - vorzugsweise durch Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* § 1 mit einer oder mehreren Regionen. [...] Damit die Zweckmäßigkeit und Zusammenarbeit noch weiter gefördert werden, wird die Beteiligung an der Verwaltung des Belgischen Außenhandelsamtes verstärkt » (ebenda, SS. 24-25).

B.3. Das angefochtene Gesetz vom 24. Juni 1997 zielt darauf ab, die Organisation des Belgischen Außenhandelsamtes dem « neuen Kontext der Zusammenarbeit mit den Regionen » anzupassen, nachdem durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 die Zuständigkeit im Bereich der Absatz- und Ausfuhrpolitik den Regionen übertragen wurde, « während die Föderalbehörde bestimmte Zuständigkeiten bezüglich der Förderung, Zusammenarbeit und Koordinierung beibehält » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 535/1, S. 2, und Nr. 535/3, S. 2).

B.4. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes enthalten einleitende Bestimmungen.

Artikel 3 betrifft eine terminologische Anpassung der niederländischen Fassung des Gesetzes, wobei die Wörter « Raad van Beheer » durch die Wörter « Raad van Bestuur » ersetzt werden.

Artikel 4 bestimmt, daß das Belgische Außenhandelsamt seinen Sitz in einer der Gemeinden des Verwaltungsbezirks « Brüssel-Hauptstadt » hat. Den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung zufolge ist es aufgrund der neuen Zuständigkeitsverteilung nicht mehr nötig, über dezentralisierte Dienststellen zu verfügen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 535/1, S. 2).

Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1948 folgendermaßen:

«Das Belgische Außenhandelsamt hat zum Ziel, zur Entwicklung des belgischen Handelsverkehrs mit dem Ausland beizutragen. Es erfüllt diesen Auftrag gemäß den Richtlinien des für den Außenhandel zuständigen föderalen Ministers und im Rahmen der Handelspolitik der zuständigen Föderal- und Regionalbehörden. Im Hinblick darauf handelt das Amt in Konzertierung und Koordinierung mit den zuständigen Regionalbehörden und entsprechend den Bedürfnissen der insbesondere am Außenhandel beteiligten Wirtschaftskreise.

Bei der Durchführung seines Auftrags befaßt sich das Amt mit Studien-, Dokumentations- und Informationsaufgaben für den Außenhandel und führt es eine Förderungspolitik im Einvernehmen mit den Regionen. Es kann ebenfalls zur Erleichterung der gütlichen Regelung von Handelsstreitigkeiten privater Art beitragen. »

Die Artikel 6 ff. des angefochtenen Gesetzes beziehen sich auf die Organisation und Arbeitsweise des Belgischen Außenhandelsamtes.

Die angefochtenen Bestimmungen betreffen Angelegenheiten, die aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 weiterhin zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehören.

B.5. Die Flämische Regierung ist jedoch der Ansicht, daß die Gesamtheit der angefochtenen Bestimmungen nicht ohne Beachtung der Konzertierung im Sinne des vorgenannten Buchstabens c) habe angenommen werden können.

Da der vorgenannte Artikel nur in Buchstabe c), bezüglich der «Politik der Förderung», die Konzertierung mit den Regionen vorsieht, bezieht sich diese Konzertierungsverpflichtung nicht auf die Gesamtheit der in Nr. 3 dieser Bestimmung ins Auge gefaßten Angelegenheiten. Absatz 2 von Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes beauftragt das Amt zwar mit der Führung einer «Politik der Förderung in Konzertierung mit den Regionen». Diese Bestimmung führt jedoch nicht eine solche Politik durch, sondern gibt ein Instrument an, welches insbesondere diese Durchführung ermöglichen soll. Der Hinweis auf ein solches Instrument erfordert nicht die Konzertierung im Sinne von Buchstabe c). Diese Konzertierung erfolgt eben in der Phase der Konkretisierung der föderalen Absatz- und Ausfuhrpolitik.

B.6. Der erste und der zweite Klagegrund sind unbegründet.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.7. Der gegen die Artikel 6 und 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1997 gerichtete Klagegrund geht von der Verletzung von Artikel 92^{ter} Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aus. Zusätzlich wird auch die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vorgebracht, und zwar einzeln oder in Verbindung mit der vorgenannten Bestimmung des Sondergesetzes.

B.8. Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« Artikel 3 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 3. Das Amt wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus vierundzwanzig Mitgliedern zusammensetzt.

Die Föderalbehörde wird darin durch sechs Mitglieder vertreten, die vom König, durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, auf Vorschlag des für den Außenhandel zuständigen föderalen Ministers ernannt werden. Von diesen Mitgliedern sind drei französisch- und drei niederländischsprachig.

Die Regionalbehörden können sich durch sechs vom König ernannte Mitglieder vertreten lassen. Zwei Mitglieder können von der Wallonischen Regierung, zwei von der Flämischen Regierung und zwei von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, von denen, was die letztgenannten betrifft, das eine französischsprachig und das andere niederländischsprachig ist, vorgeschlagen werden.

Die Privatwirtschaft wird durch zwölf Mitglieder vertreten, die vom König auf Vorschlag des für den Außenhandel zuständigen föderalen Ministers ernannt werden. Vier Mitglieder - zwei französischsprachige und zwei niederländischsprachige - werden aufgrund einer Liste mit acht Kandidaten ernannt, die von den föderalen repräsentativen Arbeitgeberorganisationen vorgeschlagen werden. Zwei Mitglieder, das eine französischsprachig und das andere niederländischsprachig, werden aufgrund einer Liste mit vier Kandidaten ernannt, die von den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden. Die für den Außenhandel zuständigen Regionalminister können sechs Mitglieder zur Ernennung vorschlagen: zwei auf Vorschlag des Ministers der Flämischen Regierung, zwei auf Vorschlag des Ministers der Wallonischen Regierung und zwei - ein französischsprachiges und ein niederländischsprachiges Mitglied - auf Vorschlag des Ministers der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt. Die Regionalminister unterbreiten dann ihre

Vorschläge aufgrund einer Liste mit jeweils vier Kandidaten, die von den regionalen repräsentativen Arbeitgeberorganisationen vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die die Privatwirtschaft vertreten, werden für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Ihr Mandat ist erneuerbar.

Die Dauer des Mandats der Mitglieder, die die Föderalbehörde und die Regionalbehörden vertreten, richtet sich nach der Dauer ihrer jeweiligen Regierungen. Die Verwaltungsratsmitglieder erfüllen allerdings ihr Mandat, bis ihre Nachfolge tatsächlich angetreten wird.

Der Vorsitzende wird unter den föderalen Mitgliedern des Rates durch den König auf Vorschlag des für den Außenhandel zuständigen föderalen Ministers ernannt. Außerdem wählt der Rat aus seiner Mitte zwei Vizevorsitzende. ' »

Artikel 10 des Gesetzes bestimmt:

« Artikel 9 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 9. Ein Koordinierungsausschuß prüft die dem Verwaltungsrat vorzulegenden Angelegenheiten und ist für deren weitere Behandlung sowie für die Koordinierung der Förderung des Außenhandels zwischen der Föderalbehörde und den Regionalbehörden zuständig. Er übt seine Tätigkeiten im Rahmen der allgemeinen, vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien aus.

Der Koordinierungsausschuß setzt sich zusammen aus

- dem Generaldirektor des Amtes, dem Verwalter-Generaldirektor für auswärtige Wirtschaftsbeziehungen und einem Beauftragten der Föderalregierung, der auf Vorschlag des für den Außenhandel zuständigen föderalen Ministers ernannt wird, in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Föderalbehörde;

- im Falle einer entsprechenden Entscheidung der Regierung der betreffenden Region, dem leitenden Beamten der Agence wallone à l'Exportation, des Vlaamse Dienst voor de Buitenlandse Handel und des Service du Commerce extérieur de la Région de Bruxelles-Capitale/Dienst van de Buitenlandse Handel van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest, in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Regionalbehörde mit Sitz im Verwaltungsrat;

- sechs Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat unter den Vertretern der Privatwirtschaft mit Sitz im Verwaltungsrat ernannt werden. Von diesen sechs Mitgliedern werden drei Mitglieder unter jenen Mitgliedern gewählt, die auf Vorschlag der repräsentativen föderalen Arbeitgeberorganisationen ernannt worden sind. Die übrigen drei Mitglieder werden unter den Mitgliedern gewählt, die auf Vorschlag der jeweiligen Regionalminister ernannt worden sind.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vizevorsitzenden. Er tagt mindestens zehnmal im Jahr. Nichtsdestoweniger kann der Vorsitzende bzw. in Ermangelung der

Vizevorsitzende den Ausschuß zu jeder Zeit einberufen, und zwar entweder aus eigener Initiative, oder auf Antrag von mindestens drei von seiner Mitgliedern. ' »

B.9. Absatz 1 von Artikel 92^{ter} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, der nach erteilter Zustimmung der zuständigen Regierungen ergeht, regelt der König die Vertretung der Gemeinschaften und der Regionen - je nach dem Fall - in den Verwaltungs- oder Entscheidungsorganen der nationalen Anstalten und Einrichtungen, die insbesondere mit Beratungs- und Kontrollaufgaben betraut sind und die von Ihm bestimmt werden. »

B.10. Ohne daß über die Anwendbarkeit von Artikel 92ter Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu entscheiden ist, in Ermangelung der durch diese Bestimmung, *in fine*, vorgeschriebenen, durch den König erfolgten Bestimmung der föderalen Anstalten und Einrichtungen, in denen die Vertretung der Gemeinschaften und Regionen durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, der nach erteilter Zustimmung der zuständigen Regierungen ergeht, geregelt werden muß, genügt der Hinweis darauf, daß diese Bestimmung in das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingefügt worden sei, damit eine obligatorische Teilnahme der Gemeinschaften und Regionen an den betreffenden Einrichtungen organisiert wird, nicht aber mit dem Ziel, fakultative Teilnahmeverfahren zur Anwendung zu bringen.

Im vorliegenden Fall, und im Gegensatz zum Gesetzesvorentwurf, der die Regionen dazu verpflichtete, sich an der Einsetzung der Organe des Belgischen Außenhandelsamtes zu beteiligen, macht der verabschiedete Gesetzestext diese Teilnahme fakultativ. Es war also nicht erforderlich, auf die Verfahren, auf welche sich Artikel 92ter Absatz 1 des Sondergesetzes bezieht, zurückzugreifen.

Soweit sich der Klagegrund auf eine Verletzung von Artikel 92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bezieht, ist er unbegründet.

B.11. Die klagende Partei erklärt, daß die Mißachtung von Artikel 92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 « demzufolge gleichzeitig einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz » darstelle.

Da nicht gegen Artikel 92ter verstoßen wird, entbehrt der Klagegrund in diesem Teil der rechtlichen Grundlage.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève